



Gemeindevorordnung

**über
zwei Marktsonntage in Unterhaching**

III-132/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	14.02.2007		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	02.03.2007 5		
3	Tag des Inkrafttretens	03.03.2007		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am	entfällt		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	III/132/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	14.02.2007		
9	Verteiler:			

Verordnung über zwei Marktsonntage in Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) folgende

Verordnung

§ 1

Diese Verordnung gilt

- für den ersten verkaufsoffenen Sonntag entweder am zweiten Sonntag vor Ostern oder am zweiten Sonntag nach Ostern,
- für den zweiten verkaufsoffenen Sonntag am ersten Sonntag im August

eines jeden Kalenderjahres, wenn an diesen Tagen Märkte und Messen im Sinne des § 14 Abs. 1 LadSchlG stattfinden, die gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt sind.

§ 2

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 14 Abs. 2 LadSchlG alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet haben, die sich im umliegend zusammenhängend bebauten Wohnbereich (Ortsgebiet) der Gemeinde Unterhaching befinden.

Arbeitnehmer, die an verkaufsoffenen Sonntagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 17 (besonderer Schutz der Arbeitnehmer) und 24 (Ordnungswidrigkeiten) LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über einen Marktsonntag in Unterhaching vom 17.05.2006 außer Kraft.

Unterhaching, den 14.02.2007

Gemeinde Unterhaching
Dr. Erwin Knapek
Erster Bürgermeister

Diese Verordnung wurde im Amtsblatt
der Gemeinde Unterhaching Nr. 5
vom 02.03.07 bekannt gemacht.
Unterhaching, 02.03.07
i.A.
Portenlänger